



Finanzamt Calau Postfach 11 71 03201 Calau

Firma
Albrecht & Jäcker
Nachf. GmbH & Co KG
Uebigauer Str. 30
04924 Wahrenbrück

| | | | |
|-------------------|-----|--------------------|-------------|
| Länderschlüssel: | 3 | Steuernummer: | 05715006709 |
| Finanzamtsnummer: | 057 | Sicherheitsnummer: | 48256481 |

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03541 83-
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Mitarbeiter(in): Zimmer Datum
057 / 150 / 06709 373 21.09.2022

Freistellungsbescheinigung (Folgebescheinigung) zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

| | | | |
|-----------------|---|------------|----------------------|
| Name, Anschrift | Firma Albrecht & Jäcker Nachf. GmbH & Co KG, Uebigauer Str. 30, 04924 Wahrenbrück | | |
| Gründungsdatum | 01.01.1991 | Rechtsform | Personengesellschaft |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 14.10.2022 bis zum 13.10.2025.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original oder als Kopie auszuhändigen. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheits-Nummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu überprüfen.**

Das BZSt wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim BZSt gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet** „www.bzst.de“). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude

Springteichallee 25, 03205 Calau

Servicestelle Finsterwalde

Schloßstr. 9, 03238 Finsterwalde

Internet: www.fa-calau.brandenburg.de

Telefax

03541 83-100

Telefon

03541 83-0

Kreditinstitut

BBk Berlin

IBAN DE83 1000 0000 0010 0015 62

BIC MARKDEF1100

Sprechzeiten

Mo,Di,Do,Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Di 14:00-18:00 Uhr

Mi geschlossen

E-Mail: poststelle.fa-calau@fa.brandenburg.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.